

Bundes = Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

N^o 21.

(Nr. 303.) Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Gezogene und eigene Wechsel unterliegen im Gebiete des Norddeutschen Bundes, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Bundeskasse fließenden Abgabe.

Von der Stempelabgabe befreit bleiben:

- 1) die vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel;
- 2) die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittirt werden.

§. 2.

Die Stempelabgabe wird in folgenden, im Dreißigthalersfuße unter Eintheilung des Thalers in dreißig Groschen berechneten und nach der Summe, auf welche der Wechsel lautet, abgestuften Steuerfüßen erhoben, nämlich:

von einer Summe von 50 Rthln. oder weniger	1	Sgr.,
" " " über 50 " bis 100 Rthln.	1½	"
" " " " 100 " " 200	3	"
" " " " 200 " " 300	4½	"

und so fort von jedem fernerem 100 Rthln. der Summe 1½ Sgr. mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Hundert für voll gerechnet wird.

Bundes-Gesetzl. 1869.

32

§. 3.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Juni 1869.